



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Astrid Damerow (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenministerium

Wohnungsproblematik auf Sylt

1. Ist es richtig, dass die Landesregierung die Sylter Kommunen bei ihren Bemühungen zur Eindämmung des Zweitwohnungsbaus unterstützen möchte?
Wenn ja, wie?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Sylter Kommunen bereits finanziell und durch Beratungsleistungen. So wurde in 2011 das Modellprojekt „Sicherung und Erweiterung von Dauerwohnraum für Einheimische auf der Insel Sylt“ mit einem Zuschuss des Landes i. H. v. 115.000 € gefördert. Das Modellprojekt umfasst die Komponenten Wohnraumbedarfsanalyse, Flächenpotentialanalyse, Rechtsgutachten zur Entwicklung privat- und baurechtlicher Sicherungsinstrumente des bezahlbaren Dauerwohnens. Aus dem Programm Wohnraumförderung des Landes wurde ein kommunales Förderbudget von zunächst 20 Mio. € bis 2014 bereitgestellt. Die mit der Wohnraumförderung verbundenen Zweckbindungen sichern bezahlbares Dauerwohnen weitestgehend und langfristig. Die Landesplanung sowie die Ortsplanung begleiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten konstruktiv die Bauleitplanungen der Sylter Kommunen zur Stärkung der Dauerwohnfunktion. Geprüft wird derzeit, ob entbehrliche landeseigene Grundstücke in weitere Planungen einbezogen werden können, die bezahlbares Dauerwohnen unterstützen.

2. Ist es richtig, dass die Landesregierung ihr Grundstück, auf dem das seit mehreren Monaten leer stehende ehemalige Polizeiwohngebäude in Keitum und das dazu gehörige Grundstück in den Erbbaupachtpool der Gemeinde Sylt/KLM übertragen möchte?

Antwort:

Das Grundstück in Keitum zählt zwar zu den entbehrlichen Liegenschaften des Landes, hat allerdings auf Grund des Bestandsschutzes, der lediglich für das vorhandene Gebäude gilt, eine geringe Bedeutung für die „breite“ Wohnraumversorgung auf Sylt. Eine Verwendung im Rahmen des Gesamtprojektes wird derzeit geprüft.

3. Ist es richtig, dass die Landesregierung gemeinsam mit der Gemeinde Sylt die oben angeführte Liegenschaft auf Erbbaupachtbasis an Sylter Familien mit dem Ziel des gesicherten Dauerwohnens veräußern möchte?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Ist es richtig, dass der Veräußerungserlös als verlorener Baukostenzuschuss für den Bau von bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung gestellt werden soll?

Antwort:

Nein, Veräußerungserlöse werden grundsätzlich im Landeshaushalt vereinnahmt.

5. Ist es richtig, dass die Landesregierung den Sylter Gemeinden weitere landeseigene Grundstücke zum Zwecke des Wohnungsbaus kostenfrei zur Verfügung stellen möchte?
Wenn ja, welche?

Antwort:

Neben der Liegenschaft in Keitum sind weitere Landesgrundstücke auf Sylt auf Entbehrlichkeit und Eignung geprüft worden:

- Wenningstedt/Braderup, Braderuper Str. 2
- Gem. Sylt/OT Tinnum, Kampende
- Gem. Sylt/OT Tinnum, Kampende
- Gem. Sylt/OT Tinnum, Kampende
- Gem. Sylt/OT Keitum, Munkmarscher Chaussee 33

Derzeit wird geprüft, ob und unter welchen Konditionen diese Grundstücke auf Erbpacht-Basis den Gemeinden überlassen werden können.

6. a) Beabsichtigt die Landesregierung als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von Grundstücken für den Wohnungsbau Belegungsrechte für Landesbedienstete einzufordern?
- b) Ist die Landesregierung bereit, für diese Belegungsrechte weitere Baukostenzuschüsse zur Verfügung zu stellen?

Antwort a) und b):

Im Rahmen des Gesamtpakets zur Unterstützung der Insel Sylt bei der Erhaltung und Schaffung bezahlbaren Dauerwohnraums strebt die Landesregierung auch bezahlbare Wohnmöglichkeiten mit Belegungsrechten für Landesbedienstete an. Hierfür werden zusätzliche Wohnraumfördermittel in Form zinsgünstiger Bau- und Modernisierungsdarlehen zur Verfügung gestellt. Hinweis: Zur Sicherung des Zweckvermögens wird Wohnraumförderung grundsätzlich in Form von langfristigen und zinsgünstigen Darlehen vergeben.